



Satzung

des

Sport Club Plettenberg 1889 e.V.

Hervorgegangen durch Fusion am 06.03.1992 aus den Vereinen:

Spvg. Plettenberg 1911 e. V. - TuS Elsetal 1889 e. V.

SF Oestertal 1950 e. V. - RW Lennetal 1978 e. V.

Abspaltung der Mehrspartenabteilung zum 01.01.2007

Vereinsfarben: Schwarz-Weiß - Spielfarben: Schwarz-Weiß

A. ALLGEMEINES

§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Vereinsämter	3
§ 4	Verbandszugehörigkeit	4

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5	Mitgliederarten	5
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 8	Mitgliedsbeiträge und Mitgliederverwaltung	6
§ 9	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
§ 10	Ehrungen	8

C. VEREINSORGANE

§ 11	Organe	8
§ 12	Vorstand	9
§ 12a	Präsident	11
§ 13	Mitgliederversammlung	11
§ 14	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	12
§ 15	Jugendabteilungen / Jugendordnungen	13

D. VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 16	Führung der Kassengeschäfte	Kassenprüfer	13
§ 17	Kassenprüfer		15
§ 18	Vereinsvermögen		15

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19	Haftung der Organe	15
------	--------------------	----

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20	Auflösung des Vereins	16
§ 21	Gültigkeit dieser Satzung	16

A. ALLGEMEINES

§ 1 *Name und Sitz*

Der Verein führt den Namen „SC Plettenberg 1889 e.V.“.
Er hat den Sitz in Plettenberg und ist in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Plettenberg eingetragen.
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 *Zweck des Vereins (Gemeinnützigkeit)*

1. Der Verein bezweckt die körperliche und Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung des Sports auf breiter Grundlage, die kulturelle und sittliche Betreuung, insbesondere der Jugend.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere dadurch, dass er die Sportart durch regelmäßige Übungen, Veranstaltungen, Vorführungen und Wettkämpfe nach festgelegten Spielregeln fördert und dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen, d.h. Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte usw. zur Verfügung stellt. Innerhalb des Vereins ist nur die Sportart Fußball zugelassen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch haben sie keinen Anteil am Vereinsvermögen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind (allerdings sind nachgewiesene Aufwendungen für Verwaltung und Spielbetrieb im Sinne von Aufwendungs-/Ersatzanspruch vom Verein zu erstatten), oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Plettenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Satzungsänderungen, welche die vorbezeichneten gemeinnützigen Zweckes betreffen, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 3 *Vereinsämter*

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage

beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse uZur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.nd der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein oder eine Vereinsabteilung kann die Mitgliedschaft von übergeordneten Sportverbänden, von anerkannten Organisationen und Fachverbänden erwerben, soweit seine Belange dies erfordern. Für die Erwerbung solcher Mitgliedschaften ist der Vorstand zuständig. Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören.

Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Satzungen und Ordnungen des DFB, WFLV und FLVW, solange und soweit der Verein in diesen Organisationen Mitglied ist.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedarten

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder (passive)
 - c) Ehrenmitglieder

2. Aktive Mitglieder betreiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
Fördernde Mitglieder (passive) fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sportbetrieb zu beteiligen.
Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr ab sind voll stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst und bezahlen einen ermäßigten Beitrag.
Sie haben das aktive und passive Wahlrecht sowie ein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins in den die Jugendabteilungen angehenden Belangen.

4. Aktive Mitglieder des Vereins, die am Sportbetrieb teilnehmen, können nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Genehmigung des Vorstandes aktives Mitglied anderer Sportvereine werden oder sein, wenn in dem Verein die gleichen Sportarten betrieben werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters, der Anschrift und Beitragseinzugsdaten schriftlich einzureichen.
Beschränkt geschäftsfähige, insbes. Minderjährige, müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

3. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

4. Der Verein ist berechtigt, die persönlichen Daten seiner Mitglieder auch elektronisch zu speichern und im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu verwenden und auszuwerten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und sonstigen Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Ordnungen sowie die Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Mitgliedsbeiträge und Mitgliederverwaltung

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, sofern dies durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Auf Antrag des Vorstandes muss eine beabsichtigte Änderung der Mitgliedsbeiträge oder Aufnahmegebühr zunächst im erweiterten Vorstand beraten und sodann als entsprechender, gleich lautender Antrag in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen und dort zur Abstimmung gebracht werden.
3. Sofern der für die aktiven Mitglieder geltende Mitgliedsbeitrag unter dem vom Landessportbund NRW geforderten Mindestbeitrag liegt, kann der (geschäftsführende) Vorstand den Beitrag auf diesen Mindestbeitrag anheben, ohne dass es der Zustimmung weiterer Gremien oder Organe des Vereins bedarf.
Eine entsprechende Änderung der Mitgliedsbeiträge ist zu ihrer Wirksamkeit jedoch in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Der gem. Ziffer 1-3 beschlossene oder festgelegte Mitgliedsbeitrag ist ein „Grundbeitrag“, der von allen Mitgliedern zu zahlen ist.
5. Für Familienmitglieder, in Ausbildung befindliche Mitglieder oder unter sonstigen sozialen Gesichtspunkten können niedrigere Mitgliedsbeiträge oder Beitragsnachlässe festgelegt werden. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder § 5.
6. Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter, Kampfrichter usw. zahlen den für aktive Mitglieder festgelegten Beitrag.

- Eine evtl. Beitragsermäßigung oder – freistellung kann nur durch interne Regelungen erfolgen (Beitragserstattung durch den geschäftsführenden Vorstand).
7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
 8. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung, sowie der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren ob liegt dem Geschäftsführender Vorstand“, der hierzu und mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes die Dienste von Mitgliedern oder vereinsfremden Personen oder Institutionen in Anspruch nehmen kann.
 9. Die Zahlung der Beiträge soll grundsätzlich durch Bankeinzugsverfahren (bargeldlose Beitragszahlung) erfolgen. Eine Einzugsermächtigung soll mit dem Aufnahmeantrag erteilt werden.
 10. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht gezahlt haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
 11. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) freiwilliger Austritt
 - b) Streichung aus der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September an den geschäftsführenden Vorstand gemeldet sein.
3. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 10 vorgenommen werden.
4. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Verstöße gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft.
 - c) allgemeine Schädigung des Ansehens und Zweck des Vereins.

Der erweiterte Vorstand entscheidet, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt. Er ist bejahenden falls befugt, nachdem er dem Beschuldigten

Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Äußerung gegeben hat, den Ausschluss auszusprechen und dies dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig. Bis zum Entschluss über den Einspruch ruhen sämtliche Rechte des Ausgeschlossenen.

§ 10 Ehrungen

1. Mitglieder oder Personen, die sich um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehören oder 30 Jahre im Vorstand des Vereins tätig waren, werden zu Ehrenmitgliedern.
3. Die Ehrenmitglieder erhalten eine Auszeichnung.
4. Der erweiterte Vorstand kann ein verdientes Mitglied mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand ernennen.
5. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre und 40 Jahre ununterbrochen angehören, erhalten eine Auszeichnung.
6. Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in übernommenen Vereinen wird angerechnet, ebenso erfolgte Ehrungen.
7. Die Ehrungen und Verleihungen aller Auszeichnungen erfolgen in der ordentlichen Mitgliederversammlung oder bei besonderem Anlass. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. VEREINSORGANE

§ 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Präsident
- c) die ordentliche Mitglieder Versammlung

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) „Geschäftsführender Vorstand“ nach § 26 BGB

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassierer

b) Erweiterter Vorstand:

- 2. Geschäftsführer
- Mitarbeiter der Geschäftsführung
- Mitarbeiter des Kassierers
- Sportkoordinator
- Sportlicher Leiter
- Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter
- Der Präsident

c) den beratenden Mitgliedern

- Kassenprüfer
- Ältestenrat

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom „Geschäftsführenden Vorstand“ nach § 12 Absatz a vertreten. Zur Vertretung genügen 2 „Geschäftsführende Vorstandsmitglieder“, wobei der 1. oder der Stellvertreter zwingend anwesend sein muss.

3. Der „Geschäftsführende Vorstand“ wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit abberufen werden.

Die Berufung des erweiterten Vorstandes und der beratenden Mitglieder erfolgt gemäß § 12 Absatz 1b und 1c. Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Das Vereinsmitglied, das bei der Vorstandswahl die meisten Stimmen erhalten hat, ist damit zum Vorstandsmitglied gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt stellvertretend zu besetzen.

In begründeten Fällen, wenn z.B. für ein Amt kein Wahlvorschlag erfolgt, können einem Vereinsmitglied mehrere Vorstandsämter in Personalunion jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen werden.

Das gilt nicht für die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes.

Aufgaben und Verantwortungsbereich des Vorstandes ergeben sich aus der Satzung und können darüber hinaus in einer Geschäftsordnung oder

in anderen Ordnungen festgelegt werden die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

Der Vorstand ist ermächtigt, für bestimmte Aufgaben Ausschüsse zu berufen, und für deren Tätigkeit eine Ordnung zu geben.

Der Vorstand kann sich zur Ausübung seiner Tätigkeit hauptamtlicher Kräfte bedienen. (Recht/Steuer; Ausbildung; Medien; Qualifikation etc.) Neben der Vertretung des Vereins nach außen ist er insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen
- die Beitrags- und Mitgliederverwaltung einschließlich der den Gesamtverein betreffenden Kassengeschäfte sowie die Erstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung
- die Kontakte zu übergeordneten Verbänden, Institutionen, Behörden usw. sowie die Pflege der Tradition, des Vereinslebens und der Vereinszugehörigkeit
- die Koordination und den Interessenausgleich zwischen den Abteilungen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Versammlungen und Sitzungen der Jugendabteilung mit beratender Stimme beizuwohnen.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Sitzungsleiters den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll durch den Geschäftsführer oder einen hierzu bestellten Vertreter aufzunehmen, welches vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Protokolle über Vorstandssitzungen und Versammlungen der Abteilungen sind dem Hauptgeschäftsführer in Abschrift zu übergeben und von diesem zu den Vereinsakten zu nehmen.

5. Die Vorstandssitzungen sind durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit einer Frist von 7 Tagen einzuberufen.
- a) wenn die Belange des Vereins dieses erfordern
 - b) wenn dieses durch den Vorstand oder von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

§ 12a *Präsident*

1. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Das zur Wahl stehende Mitglied muss das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören.
3. Die Amtszeit des Präsidenten beträgt 3 Jahre.
4. Der Präsident hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.
5. Er erfüllt in erster Linie repräsentative Aufgaben, besitzt aber in Bezug auf Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes von großer Tragweite für den Verein ein Einspruchsrecht.
6. Sollte nach einem Einspruch keine Einigung zwischen geschäftsführendem Vorstand und Präsidenten erzielt werden, so ist der gesamte Vereinsvorstand hinzuzuziehen. Kommt es auch hier zu keiner Einigung, ist der Präsident berechtigt eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ einzuberufen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Alljährlich hat innerhalb des ersten Halbjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Sie ist vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung muss mindestens 7 Tage vor dem Termin der Versammlung durch Veröffentlichung in beiden örtlichen Tageszeitungen (ST und WR) erfolgen.

Die Feststellung der Stimmberechtigten durch den Vorstand erfolgt nach Stand der Mitglieder- und Saldenliste vom Februar des laufenden Jahres.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel (1/10) der Mitglieder diese schriftlich beantragt, oder wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen entsprechend. Die Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei der Einberufung bekannt zugeben.

Über die Verhandlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss

enthalten:

- a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung
- b) Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
- c) Berichte der Kassenprüfer
- d) Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr sowie des Haushaltsplanes für das laufende Vereinsjahr
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Anträge des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Verschiedenes.

Soweit die Tagesordnung weitere Punkte umfasst, insbesondere bei Satzungsänderungen und Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge, muss dies bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Nach der Eröffnung der Versammlung gibt der Leiter der Versammlung die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt und bringt, falls die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, die einzelnen Punkte in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Leiter der Versammlung erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich gemeldet haben. Bei unqualifizierten Äußerungen oder Störungen der Versammlung durch ungebührliches Verhalten kann der Betroffene nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden. Im Übrigen hat der Versammlungsleiter alle Befugnisse, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.
3. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Wird ein Antrag auf schriftliche (geheime) Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
4. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig. Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, der Finanzordnung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Regelungen gem. § 8 Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 *Jugendordnungen / Jugendabteilungen*

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Jugendleiter und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

D. VERMÖGENSVERWALTUNG

§ 16 *Führung der Kassengeschäfte*

Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt durch den „Geschäftsführenden Vorstand“ („Kassierer“). Die Kasse vereinnahmt sämtliche Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen.

Die Beantragung von Beihilfen, Zuschüssen usw. ist ausschließlich allein der Kasse vorbehalten.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ ist für die satzungsgemäße Verwaltung der Kasse verantwortlich.

Jugendleiter und stellvertretender Jugendleiter sind verpflichtet, die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung gestellten Geldbeträge, lückenlos, übersichtlich und in schriftlicher Form, sowie getrennt nach Einnahmen und Ausgaben und unter Beifügung der entsprechenden Belege zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Hauptkassierer oder dessen Vertreter am Ende jeden Quartals des Kalenderjahres (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

Ausgaben, die den Betrag von € 1000,00 übersteigen, sind mit dem Hauptvorstand abzustimmen.

Der Jugendvorstand ist verpflichtet, sich mit dem Hauptvorstand, bezüglich Sponsorengelder, abzustimmen.

Die von Behörden oder sonstigen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen für besondere Zwecke gezahlten Zuschüsse, Beihilfen, Spenden usw. dürfen von der Kasse nur für diese Zwecke verwendet werden. Das gilt insbesondere auch für Zuschüsse des Landessportbundes, der Kreisverwaltung, der Stadt Plettenberg und des Stadtsportverbandes.

Die Kasse führt die Buchungen nach einem vom Vorstand festgelegten Kontenplan durch.

Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Zahlungen irgendwelcher Art dürfen nur gegen Empfangsbestätigung erfolgen.

Belege über Ausgaben, die den üblichen Rahmen übersteigen oder außerordentlich anfallen, müssen durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes angewiesen werden.

Bei Bankgeschäften sind jeweils zwei Personen gemeinsam unterschreibungsberechtigt und zwar

unterschnittsberechtigt, und zwar

der Kassierer oder 1. Vorsitzende in Verbindung mit jeweils einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Eröffnung von Konten bei Kreditinstituten erfolgt grundsätzlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Neben der Jahresabrechnung für das abgelaufene Vereinsjahr hat der Kassierer in Abstimmung mit dem jeweiligen geschäftsführenden Vorstand zu Beginn eines jeden Vereinsjahres einen Haushaltsplan für das laufende Jahr aufzustellen, in den alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen sind, und zwar auch die anteiligen, auf das Vereinsjahr entfallenden Ausgaben für langfristige Verpflichtungen.

Einnahmen und Ausgaben sollen sich ausgleichen.

Wenn sich zeitliche Verschiebungen zwischen Einnahmen und Ausgaben (unterschiedliche Zahlungsströme), oder während des Vereinsjahres wesentliche Abweichungen zu den Haushaltsansätzen ergeben, muss die Zahlungs- und Aktionsfähigkeit gewährleistet sein.

Der Vorstand ist in diesem Fall berechtigt, Kreditmittel aufzunehmen und sonstige Verpflichtungen einzugehen, die einschließlich der eventuell bereits vorhandenen Verpflichtungen das anteilige Beitragsaufkommen im abgelaufenen Vereinsjahr nicht übersteigen dürfen.

Weiter hat der Kassierer bzw. der „Geschäftsführende Vorstand“ auf den Beginn eines jeden Vereinsjahres eine Vermögensaufstellung anzufertigen, aus der sich sämtliche Vermögenswerte u. Verpflichtungen ergeben. Verpflichtungen mit einer (Rest-) Laufzeit von mehr als einem Jahr sind gesondert auszuweisen und zu erläutern.

Die vorgenannten Aufzeichnungen sind zu den Vereinsakten zu nehmen.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, soweit sie über den Rahmen der vorstehenden Regelungen hinausgehen, z.B. die Aufnahme von Krediten für größere Investitionen, ist nur unter rechtsverbindlicher Mitwirkung des geschäftsführenden Vorstandes möglich.

Der „Geschäftsführende Vorstand“ darf seine Zustimmung zu solchen Verpflichtungen nur verweigern, wenn die Summe aller bestehenden und neuen Verpflichtungen durch Vermögenswerte oder sonstige Sicherheiten nicht gedeckt und der Kapitaldienst nicht gesichert ist.

Er muss seine Zustimmung verweigern, wenn die oben genannten Voraussetzungen objektiv nicht erfüllt sind.

Entsprechende Verpflichtungen, die der „Geschäftsführende Vorstand“ für den Verein eingehen will, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Kassenprüfer sowie einen

Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben die Kasse jährlich einmal nach Abschluss des Vereinsjahres und vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Wesentliche Mängel sind dem Vorstand anzuzeigen.

Die Kassenprüfer haben neben der Mitgliederversammlung den Kassenbericht bekannt zu geben und Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu beantragen.

Die Kassenprüfer haben neben der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit auch die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung zu prüfen.

§ 18 Vereinsvermögen

Der Verein ist Eigentümer von unbeweglichen und beweglichen Vermögenswerten sowie Gläubiger bzw. Schuldner von Forderungen und Verbindlichkeiten. (z.B. Jugendheim am Stadtstation Elsewiese).

Die Verwaltung , Bewirtschaftung, Nutzung, Verwertung und Haftung, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungen aus dem Jugendheim stehen zu bzw. obliegen ausschließlich dem Verein.

E. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 19 Haftung der Organe

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste an den Übungsstätten und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Aufgaben und Verantwortungsbereich der Organe und seiner Mitglieder ergeben sich aus der Satzung sowie den Ordnungen des Vereins.

Wird der Verein aus Verpflichtungen des Vereins in Anspruch genommen, ist der zahlungspflichtige Verein zum unverzüglichen Ausgleich bzw. Schadenersatz verpflichtet. Soweit die Verpflichtung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Vereinssatzung und -ordnungen entstanden sind, haften die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, der die Verpflichtungen begründet hat, für die Erfüllung des Ausgleichs gesamtschuldnerisch. Bei sonstigem schuldhaften handeln der Vorstands-und Vereinsmitglieder gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur unter Beachtung der §§ 13 und 14 erfolgen. Das Vereinsvermögen ist bei Auflösung gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am **13.05.2011** beschlossen.
2. Etwaige redaktionelle Änderungen aufgrund von Verfügungen des Gerichts oder anderer Behörden kann der Vorstand des Vereins von sich aus vornehmen.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Plettenberg,

Datum

**1. Vorsitzender
Andreas Barnewitz**

**2. Vorsitzender
Uwe Meister**

**1. Geschäftsführer
Bernd Rademacher**

**1. Kassierer
Matthias Fechner**